

SWISS EQUESTRIAN

Postfach 726, Papiermühlestrasse 40 H, CH-3000 Bern 22

+41 (0)31 335 43 43, info@swiss-equestrian.ch, swiss-equestrian.ch



GENERALREGLEMENT

SWISS EQUESTRIAN

Stand ~~01.01~~01.09.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	5
1.1	Grundlagen und Anwendungsbereich	5
1.2	Verbindlichkeit und Unterstellung	5
1.3	Reglemente, Richtlinien und Projekte.....	5
1.4	Veranstaltungen	6
1.5	Vorschriften für Veranstaltungen	6
1.6	Veranstaltungskalender	6
1.7	Reglementwidrige Veranstaltungen.....	6
1.8	Vereinsinterne Anlässe, Trainings und Zuchtprüfungen.....	6
1.9	Prüfungen	6
1.10	Resultate	7
1.11	Klassierung	7
1.12	Klassierung bei Disqualifikation.....	7
1.13	Siegerehrung	7
1.14	Tierschutz.....	7
1.15	Ethik	8
2.	Offizielle Funktionen.....	8
2.1	Offizielle	8
2.2	Jury	8
2.3	Jurypräsidentin oder Jurypräsident	8
2.4	Kompetenzen der Jury	8
3.	Ausschreibungen für Veranstaltungen	9
3.1	Inhalt der Ausschreibungen.....	9
3.2	Einreichen der Ausschreibungen.....	9
3.3	Genehmigung der Ausschreibungen.....	9
3.4	Abänderung der Ausschreibungen	9
3.5	Kilometerbeschränkung	9
4.	Nennungen	10
4.1	Verantwortung	10
4.2	Form der Nennung.....	10
4.3	Nennschluss.....	10
4.4	Max. Anzahl Nennungen bzw. Starts.....	10
4.5	Abmeldung	10
4.6	Reiter:innen-, bzw. Fahrer:innen- und Pferdewechsel	10
4.7	Nachnennungen	11
4.8	Nenngeld und Veranstaltungsgebühren	11
4.9	Zurückerstattung von Nenngeld.....	11
4.10	Vorbehalte des Veranstalters.....	12
5.	Organisation der Veranstaltung	12

5.1	Organisationskomitee.....	12
5.2	Aufgaben und Kompetenzen des Organisationskomitees.....	12
5.3	Dienste.....	12
6.	Pferde.....	13
6.1	Begriffe.....	13
6.2	Sportregister.....	13
6.3	Impfungen.....	14
6.4	Doping von Pferden und trächtige und säugende Stuten.....	14
6.5	Besitzer:in bzw. Eigentümer:in.....	14
6.6	Besitzerwechsel.....	14
6.7	Namenswechsel.....	14
6.8	Abgänge.....	14
6.9	Sportregistergebühren.....	14
6.10	Qualifikation der Pferde.....	15
7.	Konkurrentinnen oder Konkurrenten.....	15
7.1	Qualifikation der Konkurrentinnen oder Konkurrenten.....	15
7.2	Teilnahme an internationalen Veranstaltungen.....	15
7.3	Brevet / Lizenz.....	15
7.4	Brevet- / Lizenzentzug.....	15
7.5	Anzug.....	15
7.6	Werbung.....	16
7.7	Humandoping.....	16
7.8	Para-Equestrian-Identifikation (PEID).....	16
7.9	Alterskategorien.....	16
8.	Verbandsmassnahmen.....	17
8.1	Verfahren und Verantwortlichkeiten.....	17
9.	Proteste und Rekurse.....	17
9.1	Verfahren und Verantwortlichkeiten.....	17
10.	Schlussbestimmungen.....	17
10.1	Inkrafttreten.....	17
10.2	Veröffentlichungen.....	17
11.	Anhang I – Verbandsmassnahmen.....	18
11.1	Verstösse.....	18
11.2	Massnahmen der Jury.....	19
11.3	Massnahmen der Organe der Verbandsgerichtsbarkeit.....	20
12.	Anhang II – Proteste und Rekurse.....	21
12.1	Gegenstand der Proteste.....	21
12.2	Aktivlegitimation.....	21
12.3	Form der Proteste.....	21
12.4	Kostenvorschuss.....	21

12.5	Erledigung der Proteste	21
12.6	Ungültigkeit der Proteste	22
12.7	Rekursrecht.....	22
13.	Anhang III – Vorgehen bei blutenden Pferden	22

~~We im Text Jurypräsident:in erwähnt ist, gilt dasselbe für den jeweiligen Offiziellen (TD, Chef Richter:in, etc.) der betreffenden Disziplin.~~

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen und Anwendungsbereich

¹Grundlagen für das Generalreglement (GR) von Swiss Equestrian bilden:

- a) die Statuten Swiss Equestrian;
- b) das Organisationsreglement Swiss Equestrian;
- c) das Leitbild von Swiss Equestrian;
- d) der Ethik-Codex von Swiss Equestrian;
- e) das Veterinärreglement Swiss Equestrian;
- f) das Generalreglement der Fédération Équestre Internationale (FEI).
- g) die schweizerische Tierschutzgesetzgebung

²Begriffe:

- a) Wo im Text Jurypräsident:in erwähnt ist, gilt dasselbe für den jeweiligen Offziellen (TD, Chef Richter:in, etc.) der betreffenden Disziplin.
- b) Wo Jury genannt ist, gilt dies auch für eine anderslautende Bezeichnung des Gremiums aus den für die Prüfung respektive das Turnier verantwortlichen Offziellen.

^{3,2} Das GR gilt für sämtliche von Swiss Equestrian betreuten Disziplinen.

⁴ Das GR gilt ebenfalls für die in einer offiziellen Disziplin von SE zusammen-
geschlossenen Vereine resp. Verbände, welche nicht über die Plattformen von SE
verwaltet und organisiert werden.

Die nachfolgenden Art. 1.10 bis 1.13 sowie 2 bis 5 und 12, welche den Ablauf von
Veranstaltungen (inkl. Offizielle, Ausschreibung, Nennung, Durchführung,
Resultaterfassung) betreffen gelten nicht für diese Disziplinen. Diese Bestimmungen
sind in den SE-Reglementen der entsprechenden Disziplinen geregelt.

1.2 Verbindlichkeit und Unterstellung

¹ Jede Person oder Gruppe von Personen, jeder Verein oder Verband, der einen pferdesportlichen Anlass in den diesem GR unterstellten Disziplinen durchführt oder daran teilnimmt, ist dem GR sowie den betreffenden Reglementen und Richtlinien unterstellt und anerkennt die Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit.

² Jede Person oder Gruppe von Personen, die an einer internationalen Veranstaltung teilnimmt, untersteht den Statuten, Reglementen und der Rechtsordnung der FEI oder des für die betroffene Disziplin zuständigen internationalen Verbandes.

³ Swiss Equestrian kann für internationale Veranstaltungen zusätzliche Bestimmungen erlassen

1.3 Reglemente, Richtlinien und Projekte

¹ Für jede Disziplin bestehen ein Reglement, Richtlinien und Projekte.

² Die Technischen Komitees der Disziplinen sind für das Reglement, die Richtlinien und die Projekte ihrer Disziplin verantwortlich.

³ Die Technischen Komitees legen fest, was Bestandteil der Reglemente, der Richtlinien und der Projekte ist.

⁴ Der Ablauf und der Rhythmus der Änderungen der Reglemente und Richtlinien ist im Reglement zum Verfahren bei Reglementsänderungen (REGLKO-Reglement) festgelegt.

1.4 Veranstaltungen

¹ Als Veranstaltungen werden pferdesportliche Anlässe bezeichnet welche Swiss Equestrian unterstehen oder dessen Reglemente anwenden.

² Die Teilnahmeberechtigung wird in den Reglementen und in den Richtlinien festgehalten.

1.5 Vorschriften für Veranstaltungen

¹ Für sämtliche Veranstaltungen gelten folgende Vorschriften:

- die Veranstaltungen werden gemäss GR und den entsprechenden Reglementen und Richtlinien durchgeführt ;
- sämtliche von der Mitgliederversammlung von Swiss Equestrian beschlossenen Gebühren, Abgaben sowie Durchführungsrechte müssen gemäss Gebührenordnung bezahlt werden.
- Für alle Swiss Equestrian unterstellten Pferdesportprüfungen, die Hindernisse und/oder Sprünge ab 450cm enthalten, muss zwingend eine Turniertierärztin oder ein Turniertierarzt gemäss Veterinärreglement auf Platz anwesend sein.

1.6 Veranstaltungskalender

¹ Swiss Equestrian erlässt jährlich Weisungen für das Erstellen des Veranstaltungskalenders von Swiss Equestrian.

1.7 Reglementwidrige Veranstaltungen

¹ Als reglementwidrige Veranstaltung wird jede Veranstaltung bezeichnet, welche dem GR unterstellt ist, aber die Bedingungen einer Veranstaltung gemäss Ziffer 1.4 und 1.5 nicht erfüllt.

² Personen oder Vereine, die eine reglementwidrige Veranstaltung organisieren, Offizielle sowie Konkurrentinnen oder Konkurrenten und Eigentümer:innen, deren Pferde an einer solchen teilnehmen, begehen einen Verstoss und werden bestraft.

1.8 Vereinsinterne Anlässe, Trainings und Zuchtprüfungen

¹ Nicht als reglementwidrige Veranstaltungen gelten interne Anlässe eines Vereins, die ausschliesslich den Mitgliedern des organisierenden Vereins vorbehalten sind oder Vereinsveranstaltungen, die ausdrücklich vom dem für sie zuständigen Regional- oder Fachverband bewilligt wurden.

² Trainings gelten nicht als offizielle Veranstaltungen, sofern kein Klassement erstellt wird und keine Preise abgegeben werden.

³ Zuchtprüfungen wie Feldtests, Leistungsprüfungen und Halterprüfungen gelten nicht als Veranstaltungen.

Ausnahme: Prüfungen Promotion Jungpferde.

1.9 Prüfungen

¹ Die Prüfungen werden in den Reglementen und in den Richtlinien definiert.

1.10 Resultate

¹ Swiss Equestrian erfasst die Resultate gemäss den Vorgaben der Reglemente und/oder der Richtlinien.

1.11 Klassierung

¹ Für jede Prüfung wird ein Klassement erstellt. Einzelheiten werden in den Reglementen der Disziplinen und/oder in den Richtlinien geregelt.

² 30% der Gestarteten sind durch die Geschäftsstelle als klassiert zu erfassen.

1.12 Klassierung bei Disqualifikation

¹ Wird die für ein klassiertes Pferd verantwortliche Person und/oder deren Pferd aus irgendeinem Grund disqualifiziert, so bleibt der betreffende Rang unbesetzt.

² Für die Schweizermeisterschaften und für die Meisterschaften der Regional- und Kantonalverbände als auch für die Qualifikationsprüfungen für diese Meisterschaften gilt, dass das in der Rangordnung nachfolgende Paar an die Stelle des disqualifizierten Paares rückt unter entsprechendem Nachrücken der weiteren Paare.

1.13 Siegerehrung

Die Teilnahme an der Siegerehrung in der vom Veranstalter bestimmten Form (beritten/angespannt oder unberitten in korrektem Reittenneue) ist grundsätzlich für alle Klassierten Pflicht. Nichtteilnahme hat die Aberkennung der Preise, nicht aber der Klassierung, zur Folge. Aus wichtigem Grund kann mit Zustimmung der Jurypräsidentin oder des Jurypräsidenten oder der oder des Technischen Delegierten eine Ausnahme zugelassen werden.

1.14 Tierschutz

Offizielle

Alle den Reglementen von Swiss Equestrian unterstellten Offiziellen, wie auch jene der in einer offiziellen Disziplin von SE zusammengeschlossenen Vereine resp. Verbände, welche nicht über die Plattformen von SE verwaltet und organisiert werden und im Auftrag von Swiss Equestrian handelnden Personen sind verpflichtet, bei tierschutzrelevanten Verstössen, die sie an Veranstaltungen, die durch die Reglemente von Swiss Equestrian geregelt sind beobachten, unverzüglich die Verursacher anzusprechen und dies der Jury zu melden.

Athletinnen oder Athleten

Alle den Reglementen von Swiss Equestrian unterstellten Athletinnen oder Athleten sind verpflichtet, bei tierschutzrelevanten Verstössen, die sie an Veranstaltungen, die durch die Reglemente von Swiss Equestrian geregelt sind beobachten, dies unverzüglich der Jury zu melden.

Tierschutz ausserhalb von Veranstaltungen, die durch die Reglemente von Swiss Equestrian geregelt sind.

Alle den Reglementen von Swiss Equestrian unterstellten Offiziellen und im Auftrag von Swiss Equestrian handelnden Personen sowie alle den Reglementen von Swiss Equestrian unterstellten Athlet:innen unterstützen den Tierschutz auch ausserhalb von den Reglementen von Swiss Equestrian unterstehenden Veranstaltungen und bringen entsprechende Vorfälle zur Anzeige.

Sollte auf Grund einer Anzeige von Dritten wegen Tierschutzvergehen ausserhalb von Swiss Equestrian-Veranstaltungen eine von Swiss Equestrian gegen Athlet:innen,

Besitzer:innen, oder Coaches oder Pferde ausgesprochene Sanktion (Sperre, Busse etc.) wieder aufgehoben werden, so verzichten die Betroffenen auf allfällige Schadenersatzforderungen gegen Swiss Equestrian.

1.15 Ethik

Alle den Reglementen von SE unterstehenden Personen haben sich an Ethik-Richtlinien zu halten und sich den anderen Teilnehmenden und Pferden gegenüber fair und ethisch korrekt zu verhalten.

2. Offizielle Funktionen

2.1 Offizielle

¹ Als Offizielle gelten Personen, welche im Auftrag von Swiss Equestrian an einer Veranstaltung eine Funktion ausüben.

² Die Profile der Offiziellen werden in den Reglementen der Disziplinen und/oder den Richtlinien definiert.

³ Für alle Offiziellen gilt die Alterslimite von 75 Jahren. Bei Erreichen des 75. Altersjahres endet in jedem Fall dDie Zulassung als Offizielle:r Swiss Equestrian endet am Ende 31. Dezember des Jahres, in dem die oder der Betreffende 75 wird.

2.2 Jury

¹ Für jede Veranstaltung bestimmt der Veranstalter eine Jury. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Jury sind in den Reglementen der Disziplinen und/oder den Richtlinien definiert.

2.3 Jurypräsidentin oder Jurypräsident

¹ Die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident ist für die Einhaltung der Reglemente und/oder der Richtlinien von Swiss Equestrian sowie für die korrekte Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Sie oder er steht der Jury vor und entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Jury.

² Die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident kann die Durchführung einer Veranstaltung untersagen, falls die technischen Einrichtungen nicht genügen.

2.4 Kompetenzen der Jury

¹ Die Jury hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Treffen der nötigen Massnahmen, wenn besondere Umstände vorliegen, in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Organisationskomitees bei Abbruch oder Absage der Prüfung/Veranstaltung;
- b) Entscheid in Streitfällen und in Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung, die sofort entschieden werden müssen und die nicht in die Kompetenz des Organisationskomitees fallen;
- c) Die Jury hat das Recht, sich jedes gemeldete Pferd zur Besichtigung vorführen zu lassen; zur Besichtigung kann die oder der für die Veranstaltung verantwortliche Tierärztin oder Tierarzt als Sachverständige:r zugezogen werden;
- d) Stellt die Jury Blut an einem Pferd fest, das sich auf dem Turnierplatz aufhält, muss sie unverzüglich eine Kontrolle eventuell unter Beizug der oder des für die Veranstaltung verantwortliche Tierärztin oder Tierarztes als Sachverständige:n

anordnen. Wenn die Blutung mit einer Einwirkung der reitenden oder fahrenden Person oder einer anderen Person im Umfeld des Pferdes im Zusammenhang steht, muss das Paar unverzüglich von der Jury disqualifiziert werden. Dieser Entscheid ist endgültig. Dies wird im Rapport des Jurypräsidenten vermerkt. Weitere Sanktionen wie Verwarnung oder Anzeige sind möglich.

- e) Massnahmen gemäss Anhang I, Ziffer 11.2.

3. Ausschreibungen für Veranstaltungen

3.1 Inhalt der Ausschreibungen

¹ Die Ausschreibungen haben zu enthalten:

- a) Ort und Datum der Veranstaltung;
- b) Kategorie der Prüfungen mit Qualifikationen der Konkurrentinnen oder Konkurrenten und Pferde sowie Teilnahmebeschränkungen;
- c) Nennschluss, Höhe des Nenngeldes, Höhe der Nachnenngebühr, allfällige Bearbeitungsgebühren;
- d) Angaben über die Preise;
- e) Angabe der Präsidentin oder des Präsidenten des Organisationskomitees;
- f) Weitere Angaben gemäss den Reglementen der Disziplinen und/oder den Richtlinien.

3.2 Einreichen der Ausschreibungen

¹ Die Ausschreibungen sind der Geschäftsstelle Swiss Equestrian einzureichen.

² Die Frist für das Einreichen der Ausschreibungen beträgt für alle Veranstaltungen mindestens 4 Wochen vor Nennschluss.

3.3 Genehmigung der Ausschreibungen

¹ Die für die Genehmigung der Ausschreibungen verantwortliche Instanz ist in den Reglementen der Disziplinen und/oder Richtlinien definiert. Mit ihrer Genehmigung bestätigt sie die reglementarische Konformität der Ausschreibungen.

3.4 Abänderung der Ausschreibungen

¹ Die Ausschreibungen dürfen nach ihrer Veröffentlichung nicht abgeändert werden.

² Müssen besonderer Umstände wegen die Ausschreibungen korrigiert werden, so ist dazu die Zustimmung der für die Genehmigung der Ausschreibungen verantwortlichen Instanz erforderlich. Die Änderung ist den Konkurrentinnen oder Konkurrenten rechtzeitig und mit kurzer Begründung bekannt zu geben.

³ Im Falle eindeutiger Fehler in den Ausschreibungen sind die Reglemente und/oder Richtlinien massgebend, nicht die Ausschreibung.

3.5 Kilometerbeschränkung

Kilometerbeschränkungen verstehen sich vom Domizil der teilnehmenden Person bis zum Veranstaltungsort, falls nicht anders angegeben. Sie berechnen sich aufgrund der Luftlinie. Ausgenommen von der Kilometerbeschränkung sind die folgenden Kantone: Tessin, Graubünden, Wallis.

4. Nennungen

4.1 Verantwortung

¹ Verantwortlich für die korrekte Nennung ist diejenige Person, die das Pferd vorstellt.

4.2 Form der Nennung

¹ Die Nennungen müssen mit den vollständigen Angaben in der von Swiss Equestrian vorgeschriebenen Form erfolgen.

Ungültige Nennungen werden zurückgewiesen und das Nenngeld verfällt zu Gunsten der Organisatoren.

² Die Nennungen beruhen auf den Bestimmungen der Reglemente und/oder der Richtlinien und müssen vollständig eingereicht werden.

³ Ein Pferd oder Gespann darf nicht für mehr Prüfungen gemeldet werden, als es gemäss Reglementen und/oder Richtlinien effektiv eingesetzt werden darf.

4.3 Nennschluss

¹ Der in den Ausschreibungen angegebene Nennschluss ist zwingend.

² Ausnahme: Muss auf einen offiziellen, von der Disziplin beschlossenen Auslandstart verzichtet werden, so können die betreffenden Konkurrentinnen oder Konkurrenten mit der Bewilligung der/des Vorsitzenden des TK der Disziplin ihre bereits im Ausland gemeldeten Pferde auch nach Nennschluss für eine Veranstaltung in der Schweiz nennen, auch wenn diese Pferde nicht mehr ins Programm aufgenommen werden können. Wird dadurch die reglementarische Höchstzahl überschritten, muss die Prüfung nicht aufgeteilt werden.

³ Die gleiche Ausnahme gilt für Konkurrentinnen oder Konkurrenten, die sich nachträglich für ein Finale der Schweizermeisterschaften oder der Regional- bzw. Kantonalverbände qualifizieren.

4.4 Max. Anzahl Nennungen bzw. Starts

¹ Pro Tag und Pferd sind maximal zwei Starts möglich, an zwei aufeinander folgenden Tagen maximal drei Starts, ungeachtet der Disziplinen und des Durchführungsorts der Veranstaltung.

² Anderslautende Beschränkungen sind in den Reglementen der Disziplinen und/oder den Richtlinien festgehalten. .

³ Vorbehalten bleiben die Reglemente der FEI oder des für die betroffene Disziplin zuständigen internationalen Verbandes.

4.5 Abmeldung

¹ Ist eine gemeldete Konkurrentin oder ein Konkurrent oder ein gemeldetes Pferd aus irgendeinem Grund verhindert, an einer Veranstaltung oder an einer Prüfung zu starten, so ist die verantwortliche Person verpflichtet, dies vor der Prüfung dem Veranstalter zu melden.

4.6 Reiter:innen-, bzw. Fahrer:innen- und Pferdewechsel

¹ Der Reiter:innen-, bzw. Fahrer:innen- und Pferdewechsel wird in den Reglementen der Disziplinen geregelt.

4.7 Nachnennungen

¹ Ob Nachnennungen möglich sind, wird in den Reglementen der Disziplinen geregelt.

² Der Veranstalter legt nach dem Nennschluss fest, ob Nachnennungen möglich sind. Die vom Veranstalter im System freigegebenen Startplätze werden nach Eingang der vollständigen Nachnennung vergeben.

³ Der Zuschlag für Nachnennungen kann vom Veranstalter frei bestimmt werden und wird in der Ausschreibung publiziert.

⁴ Während der Mutationsphase sind Reiter:in-, Pferd- und Paarwechsel online möglich. Die Mutationsphase läuft (auch bei Veranstaltungen ohne definierte Nachnennphase) bis um 16 Uhr des Vortages der entsprechenden Prüfung. Danach sind Mutationen nur noch über die Sekretariate möglich.

⁵ Im System durch die Konkurrentin oder den Konkurrenten vorgenommene Änderungen während der Mutationsphase sind kostenlos ausser dies ist in den Reglementen der Disziplinen und damit in der Ausschreibung anders geregelt.

⁶ Für nachträgliche Änderungen auf dem Sekretariat kann der Veranstalter eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr verlangen. Diese muss jedoch in der Ausschreibung vermerkt sein.

4.8 Nenngeld und Veranstaltungsgebühren

¹ Das Nenngeld ist der Geldbetrag, der bezahlt werden muss, damit ein Pferd für eine Prüfung als gemeldet gilt. Im Nenngeld sind die Gebühren gemäss Gebührenordnung Swiss Equestrian enthalten.

² Details sind in den Reglementen der Disziplinen und/oder den Richtlinien geregelt.

4.9 Zurückerstattung von Nenngeld

¹ Das ganze Nenngeld muss vom Veranstalter innert 60 Tagen nach der Veranstaltung an die Konkurrentinnen oder Konkurrenten zurückerstattet werden:

- a) im Falle der Absage der Veranstaltung oder der Prüfung;
- b) im Falle der Verschiebung der Veranstaltung aus zwingenden Gründen an alle Konkurrentinnen oder Konkurrenten, die am neu fixierten Datum nicht teilnehmen können;
- c) im Falle der Verschiebung einer Prüfung auf einen anderen, in den Ausschreibungen nicht vorgesehenen Tag an die Konkurrentinnen und Konkurrenten, die am neu fixierten Datum nicht teilnehmen können, jedoch nur für die Pferde der betreffenden Prüfung;
- d) im Falle des Todes der Eigentümerin oder des Eigentümers, sofern das Pferd nicht eingesetzt wird;
- e) im Falle des Todes der gemeldeten Konkurrentinnen oder Konkurrenten, sofern keine andere Konkurrentin oder Konkurrent das Pferd vorführt;
- f) im Falle des Todes des Pferdes vor der betreffenden Prüfung.

² Bei Berufung in eine offizielle Equipe ins Ausland nach bereits abgegebener Nennung in der Schweiz wird das ganze Nenngeld durch Swiss Equestrian zu Lasten der betreffenden Disziplin zurückerstattet, sofern die Konkurrentin oder der Konkurrent dies verlangt.

³ Das Nenngeld muss nicht zurückbezahlt werden, wenn die Nennung nicht gültig ist oder wenn Pferd und/oder Konkurrentin oder Konkurrent nach dem Nennschluss gesperrt sind.

⁴ Bei Absage infolge schlechter Wetterbedingungen oder Bodenverhältnisse wird das Nenngeld den Konkurrentinnen und Konkurrenten zurückstattet.

4.10 Vorbehalte des Veranstalters

Die Veranstalter behalten sich vor

- Prüfungen mit einer ungenügenden Anzahl Nennungen (15 oder weniger) abzusagen oder die zeitliche Reihenfolge der Prüfung zu ändern, inkl. Verschiebung auf einen anderen Tag, oder einen Tag früher zu beginnen, falls die Zahl der Nennungen dies erfordert.
- Pferde/Reiter:innen mit den niedrigsten GWP eine Stufe tiefer zu versetzen, unter Einhaltung des Reglementes.
- Die Zahl der ausgeschriebenen Preise zu erhöhen oder zu reduzieren. Es wird in jedem Fall die reglementarische Mindestzahl an Preisen abgegeben.

5. Organisation der Veranstaltung

5.1 Organisationskomitee

¹ Für die Vorbereitung und Durchführung einer Veranstaltung bestimmt jeder Veranstalter ein Organisationskomitee

² Die Präsidentin oder der Präsident des Organisationskomitees ist für die Veranstaltung verantwortlich.

5.2 Aufgaben und Kompetenzen des Organisationskomitees

¹ Dem Organisationskomitee obliegen die Vorbereitung und die Durchführung sowie die Finanzierung der Veranstaltung.

² Aufgaben und Kompetenzen des Organisationskomitees gegenüber von Swiss Equestrian sind insbesondere:

- a) Einreichen der meldepflichtigen Resultate innert drei Tagen nach der Veranstaltung bei der Geschäftsstelle Swiss Equestrian. Die Geschäftsstelle Swiss Equestrian erlässt Vorschriften über Form und Art des Einreichens;
- b) Aufbewahrung der Startkarten während mindestens sechs Monaten nach der Veranstaltung.

³ Die finanzielle Verantwortung von Swiss Equestrian für Veranstaltungen, die dem GR und den Reglementen der Disziplinen und/oder den Richtlinien von Swiss Equestrian unterstellt sind, ist ausgeschlossen.

5.3 Dienste

¹ Das Organisationskomitee ist verpflichtet, gemäss den Vorgaben der Reglemente der Disziplinen und/oder Richtlinien einen zweckmässigen Sanitätsdienst für Notfälle zu organisieren, welcher eine rasche Betreuung der Verletzten gewährleistet, ebenfalls sind ein zweckmässiger Veterinärdienst sowie allfällige andere Dienste zu organisieren.

6. Pferde

6.1 Begriffe

Insofern in diesem Reglement nichts anderes vorgesehen ist, umfasst der Begriff „Pferd“ bzw. „Pferde“ auch die Ponys.

Ponys sind Kleinpferde mit einem Stockmass bis 148 cm ohne Eisen, 149 cm mit Eisen.

Messungen: siehe Ziffer 6.1 des Ponysportreglements

Ausnahme: siehe Ziffer 7.2 des Fahrreglements.

6.2 Kategorien und Masse in Ponyprüfungen

¹ Das Mindestalter der Ponys für alle Disziplinen beträgt vier Jahre. Das Stockmass (gestrichene Widerristhöhe) bestimmt die Zugehörigkeit zu den Kategorien. Bei beschlagenen Ponys wird vom gemessenen Stockmass 1 cm abgerechnet. Haflinger: siehe Ziffer 7.2 Fahrreglement.

² Kategorien (bei beschlagenen Ponys nach Abzug von 1 cm):

- A bis 120 cm Stockmass
- B bis 130 cm Stockmass
- C bis 140 cm Stockmass
- D bis 148 cm Stockmass

³ Bei Ponys der Kategorien A, B, C und D aller Disziplinen werden die Messungen durch die von SE bevollmächtigten Tierärzte beim Erstellen des Passes vorgenommen. Sie können jederzeit durch diese nachgeprüft werden.

⁴ Die validierte offizielle Ponymessbescheinigung, welche von einem offiziellen SE-Tierarzt, der den Identifikationskurs besucht hat, ausgestellt wurde, ist zwingend, um an SE unterstellten Ponyprüfungen in der Schweiz starten zu dürfen. Sie muss jederzeit vorgewiesen werden können.

⁵ Ausnahme: siehe Ziffer 7.2 des Fahrreglements.

~~6.2.3~~ Sportregister

¹ Alle Pferde, die an Veranstaltungen teilnehmen, welche den Reglementen und/oder den Weisungen von Swiss Equestrian unterstellt sind, müssen im Sportregister von Swiss Equestrian eingetragen sein. Dies beinhaltet ebenfalls die Begleichung der Eintragungsbestätigungsgebühr für das entsprechende Jahr. Für Starts an Veranstaltungen in den in einer offiziellen Disziplin von Swiss Equestrian (SE) zusammengeschlossenen Vereine resp. Verbände, welche nicht über die Plattformen von SE verwaltet und organisiert werden, gelten separate Bestimmungen gemäss Zusatz zur Gebührenordnung von SE.

² Die Eintragung ins Sportregister und die Ausstellung des Pferdepasses erfolgen gemäss Weisungen von Swiss Equestrian.

³ Die Eintragung eines Pferdes ins Sportregister ist einmalig und zeitlich unbeschränkt, sie ist aber jährlich zu bestätigen. Es ist verboten, ein bereits eingetragenes Pferd nochmals eintragen zu lassen.

⁴ Der Pferdepass muss an der Veranstaltung vorgewiesen werden können.

6.36.4 Impfungen

¹ Alle Pferde, die an Veranstaltungen gemäss Pt. 1.4 eingesetzt werden, müssen gemäss Weisungen von Swiss Equestrian geimpft sein.

² Wird bei einer Veranstaltung ein Verstoss gegen den Impfplan eines Pferdes festgestellt, ist jeglicher weiterer Start untersagt, bis die Bedingungen gemäss Anhang III des Veterinärreglements von Swiss Equestrian erfüllt sind und die Reiterin oder der Reiter oder die Besitzerin oder der Besitzer eine offizielle Bestätigung in Form einer Kopie des Impfplans des Original-Pferdepasses bei Swiss Equestrian eingereicht und Swiss Equestrian die Korrektheit bestätigt hat. Das Pferd wird ausserdem von allen Prüfungen dieser Veranstaltung disqualifiziert. Eventuelle Preise müssen zurückgegeben werden und Startgebühren werden nicht zurückerstattet.

6.46.5 Doping von Pferden und trächtige und säugende Stuten

¹ Alle Pferde, die an Veranstaltungen gemäss Ziffer 1.4 eingesetzt werden, dürfen nicht unter Einfluss von Substanzen gemäss der gültigen FEI Equine Prohibited Substances List stehen.

² Bezüglich Einsatz von trächtigen und säugenden Stuten gilt das Veterinärreglement Swiss Equestrian.

6.56.6 Besitzer:in bzw. Eigentümer:in

¹ *Besitzer:in.* Im Sinne des GR ist der Begriff Besitzer:in identisch mit dem Begriff Eigentümer:in gemäss Absatz 2.

² *Eigentümer:in.* Eigentümer:in im Sinne des GR ist diejenige Person, auf deren Namen das Pferd im Sportregister von Swiss Equestrian eingetragen ist. Die Eintragung im Sportregister entspricht nicht zwingend dem zivilrechtlichen Eigentum und ist in dieser Hinsicht nicht massgebend. Bei Eintragung auf mehrere Eigentümer:innen oder auf eine juristische Person oder auf ein Pseudonym ist Swiss Equestrian eine Ansprechperson anzugeben.

6.66.7 Besitzerwechsel

¹ Bei Besitzerwechsel wird kein neuer Pass ausgestellt. Der Pass ist der neuen Eigentümerin oder dem neuen Eigentümer zu übergeben und der Geschäftsstelle Swiss Equestrian zwecks Eintragung der neuen Eigentümerin oder des neuen Eigentümers innert 30 Tagen zuzustellen, sofern das Pferd weiterhin an Veranstaltungen gemäss Ziffer 1.4 eingesetzt wird.

6.76.8 Namenswechsel

¹ Bei Namenswechsel eines Pferdes ist der Pass an die Geschäftsstelle Swiss Equestrian zwecks Registrierung und Eintragung des neuen Namens im Pferdepass einzusenden.

6.86.9 Abgänge

¹ Abgänge von im Sportregister eingetragenen Pferden (Verkauf, Tod) sind von der Eigentümerin oder vom Eigentümer der Geschäftsstelle Swiss Equestrian zu melden.

6.96.10 Sportregistergebühren

¹ Für jede Neueintragung ins Sportregister, für die Eigentümer- und Namenswechsel sowie für die jährliche Bestätigung der Eintragung ist eine Gebühr zu entrichten.

² Für die Streichung aus dem Register wird keine Gebühr erhoben.

6.106.11 Qualifikation der Pferde

¹ Die Pferde müssen am Tage des ordentlichen Nennungsschlusses für eine Prüfung qualifiziert sein. Reglemente von Kantonal-, Regional- und Schweizermeisterschaften können abweichende Bestimmungen vorsehen. Bei Altersbeschränkungen ist der Jahrgang zum Zeitpunkt des Starts massgebend.

7. Konkurrentinnen oder Konkurrenten

7.1 Qualifikation der Konkurrentinnen oder Konkurrenten

¹ Alle Konkurrentinnen oder Konkurrenten, die an Veranstaltungen teilnehmen, welche den Reglementen und/oder den Richtlinien von Swiss Equestrian unterstellt sind, müssen im Besitze eines bzw. einer von Swiss Equestrian ausgestellten Brevets bzw. Lizenz sein und diese für das aktuelle Jahr bezahlt haben. Ausnahmen sind in den Reglementen der Disziplinen und/oder in den Richtlinien vorgesehen.

² Alle Konkurrentinnen oder Konkurrenten, welche an oben genannten Veranstaltungen teilnehmen, müssen Mitglied in einem von Swiss Equestrian als Vollmitglied angeschlossenen Verein oder Verband sein. Die Vereinszugehörigkeit muss in der von Swiss Equestrian bestimmten Form angegeben werden. Die Kontrolle obliegt den Vereinen oder Verbänden.

7.2 Teilnahme an internationalen Veranstaltungen

¹ Für die Teilnahme an internationalen Veranstaltungen (CI) gelten die Vorgaben der FEI oder des für die betroffene Disziplin zuständigen internationalen Verbandes.

² Für die Erteilung der Startbewilligung ist die betreffende Disziplin zuständig. Die Disziplinen können das Erfüllen von Mindestkriterien zur Zulassung an internationalen Turnieren vorschreiben. Für die Zuchtchampionate wird vorgängig die zuständige Zuchtorganisation konsultiert.

³ Für die Beteiligung an nationalen Veranstaltungen (CN) im Ausland ist beim nationalen Verband (FN) des betreffenden Landes eine schriftliche Bewilligung (Gastlizenz) zu verlangen, für deren Erteilung das schriftliche Einverständnis der betreffenden Disziplin vorliegen muss. Dieses Einverständnis ist vor Nennschluss bei der Geschäftsstelle Swiss Equestrian einzuholen.

7.3 Brevet / Lizenz

¹ Die Modalitäten des Erwerbes, der Erneuerung und der Einstufung des Brevets und der Lizenz werden durch Swiss Equestrian festgelegt.

7.4 Brevet- / Lizenzentzug

¹ Die Sanktionskommission kann ein Brevet bzw. eine Lizenz entziehen, falls Handlungen der Inhaberin oder des Inhabers vorliegen, die den Entzug rechtfertigen.

² Das Rekursrecht ist im Rechtspflegereglement geregelt.

7.5 Anzug

¹ In den Reglementen der Disziplinen und/oder Richtlinien werden die Vorschriften betreffend Anzug abschliessend erlassen.

7.6 Werbung und Bildmaterial

¹ Für die Werbung auf dem Anzug der Konkurrentinnen oder Konkurrenten und Grooms, an den Pferden, Geschirren, Zäumungen und Wagen gelten die jeweiligen Bestimmungen der FEI oder des zuständigen internationalen Verbandes.

² Konkurrentinnen oder Konkurrenten die an Veranstaltungen teilnehmen, die den Reglementen und/oder Richtlinien von Swiss Equestrian unterstehen, werden darauf hingewiesen, dass Fotos und Videos durch den Veranstalter, dessen Partner oder akkreditierte Medien erstellt werden können.

Swiss Equestrian ist nicht verantwortlich für die Erstellung oder Verwendung dieser Aufnahmen; dies liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Dieser ist verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz des Bundes (DSG), einzuhalten.

Anfragen im Zusammenhang mit der Verwendung von Bildmaterial sind an den Veranstalter zu richten. Bei Verwendung durch Swiss Equestrian können die Anfragen direkt an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

7.7 Humandoping

¹ Alle Konkurrentinnen oder Konkurrenten, die an Veranstaltungen gemäss Ziffer 1.4 teilnehmen, sind dem Doping-Statut von Swiss Olympic unterstellt.

7.8 Para-Equestrian-Identifikation (PEID)

Alle Para-Reiter:innen und -Fahrer:innen brauchen als Zulassung für Para-Tests eine Para-Equestrian Identifikation (PEID), auf der die funktionalen Einschränkungen (Grad I - V resp. CD I + II) sowie die erlaubten Hilfsmittel aufgeführt sind.

Die PEID kann als Starterlaubnis an Regelsportprüfungen eingesetzt werden. Nicht auf der PEID speziell aufgeführt ist, dass:

- in allen Prüfungen und in allen Graden der Trab leicht- und/oder ausgesessen geritten werden darf;
- das Pferd in Grad I und II bis zu 30 Minuten pro Tag von einer deutlich gekennzeichneten Person (z.B. Trainer/Coach) gearbeitet werden kann, wobei das Pferd die letzten 15 Minuten vor Prüfungsbeginn nur von der Konkurrentin oder dem Konkurrenten und ohne Fremdhilfe geritten werden muss.
- der Gruss nur mit Kopfnicken erfolgt, kein Abnehmen des Reithelms, der Zügelkontakt bleibt auch mit zwei Händen, das gilt auch an Siegerehrungen.
- wahlweise eine Tensen- oder Kandarenzüaumung gebraucht werden kann.

Das Tragen eines Helmes ist in allen Graden obligatorisch.

Die PEID wird von einem FEI anerkannten „Classifier“ ausgestellt. Die Einteilung in Grad I, II, III, IV, und V, resp. CD I und CD II bezieht sich allein auf die Körper- oder Sinneseinschränkungen und steht in keinem Zusammenhang mit den reiterlichen bzw. sportlichen Fähigkeiten.

Die Athletin oder der Athlet muss die PEID an einer Veranstaltung vorweisen können. Nur die auf der PEID bzw. Swiss Equestrian Classification Master List aufgeführten, bewilligten Hilfsmittel/Sonderausstattungen dürfen eingesetzt werden; Missachtung führt zum Ausschluss.

7.9 Alterskategorien

¹ Pony: Kategorie von Konkurrentinnen oder Konkurrenten, die in P-Prüfungen reiten dürfen bis zum Ende des Jahres, in welchem das 16. Lebensjahr vollendet wird. In CC-Prüfungen dürfen Starts erst in dem Jahr erfolgen, in welchem das 12. Lebensjahr erreicht wird (FEI generell 12 – 16 Jahre).

² Children: Kategorie von Konkurrentinnen oder Konkurrenten, die in Ch-Prüfungen von dem Jahr an reiten dürfen, in welchem sie das 12. Lebensjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in welchem das 14. Lebensjahr vollendet wird (analog FEI).

³ Juniorinnen oder Junioren: Kategorie von Konkurrentinnen oder Konkurrenten, die in J-Prüfungen von dem Jahr an reiten dürfen, in welchem sie das 12. Lebensjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird (FEI 14 – 18 Jahre).

⁴ Junge Reiter: Kategorie von Konkurrentinnen und Konkurrenten, die in Y-Prüfungen von dem Jahr an reiten dürfen, in welchem sie das 16. Lebensjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in welchem das 21. Lebensjahr vollendet wird (analog FEI).

⁵ Für nicht der FEI unterstellte Disziplinen gelten die Altersbeschränkungen des entsprechenden internationalen Verbandes oder der betreffenden SE-Reglemente der Disziplin.

8. Verbandsmassnahmen

8.1 Verfahren und Verantwortlichkeiten

¹ Verfahren und Verantwortlichkeiten für Verbandsmassnahmen sind im Anhang I geregelt.

² Der Anhang I ist integrierender Bestandteil des GR.

9. Proteste und Rekurse

9.1 Verfahren und Verantwortlichkeiten

¹ Verfahren und Verantwortlichkeiten bei Protesten und Rekursen sind im Anhang II geregelt.

² Der Anhang II ist integrierender Bestandteil des GR.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Ausgabe des Generalreglement tritt am ~~1. Januar~~ 01. September 2025 in Kraft.

² Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist der deutsche Text verbindlich.

10.2 Veröffentlichungen

¹ Webseite Swiss Equestrian als offizielles Informationsorgan.

² Änderungen der Reglemente und Richtlinien werden auf der Webseite von Swiss Equestrian publiziert.

11. Anhang I – Verbandsmassnahmen

Der Anhang I zum GR ist integrierender Bestandteil des GR.

11.1 Verstösse

¹ Verstösse gegen die Statuten, Reglemente, Richtlinien und/oder Weisungen sowie Vorschriften von Swiss Equestrian, welche anlässlich einer Veranstaltung der Jury zur Kenntnis gelangen, werden durch diese geahndet (Art. 11.2 GR). Verstösse, die kompetenzmässig nicht durch die Jury erledigt werden können, sind durch die Jury schriftlich mittels begründeter Anzeige der Sanktionskommission (SAKO) zu melden.

² Einen Verstoß begeht unter anderem:

- a) wer dem Ansehen einer Swiss Equestrian unterstellten Disziplin schadet;
- b) wer ein Pferd misshandelt;
- c) wer bei Meldung eines Pferdes ins Register, bei Teilnahme oder bei Durchführung einer Prüfung eine Täuschung begeht oder zu begehen versucht, dazu anstiftet oder Hilfe leistet;
- d) wer bei einem Pferd, in einer Prüfung gleich welcher Art, eine Substanz gemäss der **gültigen FEI Equine Prohibited Substances List** anwendet, wer die Anwendung eines solchen Wirkstoffes versucht, dazu anstiftet oder Beihilfe leistet;
- e) wer an einer Veranstaltung bewusst ein Pferd einsetzt, das eine ansteckende Krankheit übertragen könnte;
- f) wer einer im Rahmen der Zuständigkeit erlassenen Anordnung von Swiss Equestrian, des Organisationskomitees oder der Jury nicht Folge leistet;
- g) wer die ordnungsgemässe Durchführung einer Prüfung oder Veranstaltung stört oder beeinträchtigt oder sich vor, während oder nach einer Veranstaltung ungebührlich benimmt oder die Regeln des Anstandes verletzt;
- h) wer eine reglementwidrige Veranstaltung durchführt oder daran teilnimmt;
- i) wer als Veranstalter oder als Mitglied des Organisationskomitees oder als Mitglied der Jury die ihm gemäss Bestimmungen von Swiss Equestrian obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt;
- j) wer als Veranstalter oder als Mitglied des Organisationskomitees oder als Mitglied der Jury die ihm gemäss Bestimmungen von Swiss Equestrian obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt;
- k) wer einer Vorladung als Zeugin oder Zeuge oder Sachverständige:r vor die Jury, den Vorstand Swiss Equestrian, die Sanktionskommission oder das Verbandsgericht unbegründeterweise nicht Folge leistet;
- l) wer die in Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Reglemente und/oder gegen die Weisungen stehenden Ermittlungen behindert oder verzögert;
- m) wer ein rechtskräftiges Urteil der SAKO oder des Verbandsgerichtes nicht beachtet;
- n) wer als Konkurrentin oder Konkurrent an einer Veranstaltung teilnimmt mit einem Pferd, das unter Einfluss einer Substanz gemäss **der gültigen FEI Equine Prohibited Substances List** steht, sofern er nicht nachweist, dass er alle zumutbaren Sorgfaltsmassnahmen zur Verhinderung des Dopings getroffen hat;

hat formatiert: Schriftart: Gilroy Bold, Nicht Fett

- o) wer als Konkurrentin oder Konkurrent an einer Veranstaltung teilnimmt unter dem Einfluss eines verbotenen Wirkstoffes bzw. einer Methode gemäss „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden (Doping-Liste)“ von Swiss Sport Integrity;
- p) wer als Konkurrentin oder Konkurrent oder Kadermitglied eine Dopingkontrolle ausserhalb der Wettkämpfe verweigert, vereitelt oder sich vorsätzlich oder fahrlässig unerlaubter Substanzen bedient;
- q) Wer trotz Nennung des Nenngeld nicht bis zu dem vom Veranstalter festgelegten Zeitpunkt bezahlt, mit einem nicht im Sportregister eingetragenen und für das aktuelle Jahr bezahlten Pferd startet, oder einer nicht einbezahlten Lizenz/Brevet.

11.2 Massnahmen der Jury

¹ Die Jury kann:

- a) Verwarnungen erteilen; die Verwarnungen werden auf der Webseite von Swiss Equestrian publiziert; nach der zweiten Verwarnung innerhalb **von 12 Monaten** erfolgt die Verfahrenseröffnung bei der Sanktionskommission;
- b) jede ihrer Aufsicht unterstellte Person von ihrem Posten suspendieren, unter vorheriger Orientierung des Veranstalters;
- c) Eigentümer:innen, Konkurrentinnen oder Konkurrenten und Pferde von einer Prüfung disqualifizieren;
- d) Eigentümer:innen, Konkurrentinnen oder Konkurrenten und Pferde von der weiteren Beteiligung an Prüfungen der Veranstaltung ausschliessen;
- e) in schweren Fällen Eigentümer:innen und/oder Konkurrentinnen oder Konkurrenten des Platzes verweisen.

² Verhängte Strafen sind der Geschäftsstelle Swiss Equestrian durch die Jurypräsidentin oder den Jurypräsidenten schriftlich innert drei Tagen zu melden, wobei in schwerwiegenden Fällen der Sanktionskommission begründete Anträge auf Erlass von Sanktionen sowie von Sperren gegen Pferde und/oder Konkurrentinnen oder Konkurrenten gestellt werden können.

³ Die Jury muss von der Veranstaltung ausschliessen:

- a) Eigentümer:innen und Konkurrentinnen oder Konkurrenten (sie selbst und ihre sämtlichen Pferde), die irgendwelche betrügerische Handlungen vornehmen;
- b) Eigentümer:innen und Konkurrentinnen oder Konkurrenten (sie selbst und ihre sämtlichen Pferde), die sich schwerer Verstösse gegen die Reglemente, Richtlinien oder Ausschreibungen schuldig gemacht haben;
- c) Eigentümer:innen und Konkurrentinnen oder Konkurrenten (sie selbst und ihre sämtlichen Pferde), die sich einer von der Jury verhängten Massnahme nicht sofort unterzogen haben;
- d) Pferde, die aus veterinärmedizinischer Sicht für einen Einsatz in der entsprechenden Prüfung als nicht wettkampftauglich erscheinen;
- e) Pferde, deren Verhalten im Parcours oder auf dem Abreitplatz eine sichtbare Gefährdung für die Konkurrentin oder den Konkurrenten oder für Drittpersonen darstellen;
- f) Paare, die den gestellten Anforderungen nicht genügen.

⁴ Die Jury muss von einer Prüfung ausschliessen:

- a) Konkurrentinnen oder Konkurrenten, die nicht rechtzeitig am Start erscheinen;
- b) Eigentümer:innen und Konkurrentinnen oder Konkurrenten, welche die Anordnungen des Starters nicht einhalten;
- c) alle Eigentümer:innen bzw. deren Pferde, und Konkurrentinnen oder Konkurrenten, welche die Bestimmungen der Reglemente und/oder Richtlinien sowie die Anordnungen der Jury nicht befolgen;
- d) Pferde und/oder Konkurrentinnen oder Konkurrenten, die für die betreffende Prüfung nicht qualifiziert sind.

⁵ Verfahren und Rekursrecht sind im Rechtspflegereglement geregelt.

11.3 Massnahmen der Organe der Verbandsgerichtsbarkeit

¹ Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit können folgende Massnahmen mit oder ohne Veröffentlichung im Publikationsorgan von Swiss Equestrian treffen:

- a) Verwarnung;
- b) Geldbussen bis zu Fr. 8'000.– gegen Veranstalter, Vereine, Konkurrentinnen oder Konkurrenten und Eigentümer:innen;
- c) Sperre gegen Vereine, Ausschluss und/oder Sperre gegen Personen oder Pferde, und zwar zeitlich beschränkt oder dauernd;
- d) vorübergehender oder endgültiger Brevet- bzw. Lizenzentzug;
- e) Disqualifikation;
- f) automatische Disqualifikation eines Pferdes, das an einer Veranstaltung unter Einfluss einer Substanz gemäss **der gültigen FEI Equine Prohibited Substances List** gestanden ist, in sämtlichen Prüfungen der entsprechenden Veranstaltung;
- g) Sperre eines Pferdes, das an einer Veranstaltung unter Einfluss einer Substanz gemäss **der gültigen FEI Equine Prohibited Substances List** gestanden ist, für alle Veranstaltungen im In- und Ausland.
- h) alle als geeignet erscheinende, wie insbesondere Verwarnung, Sperre, und zwar zeitlich beschränkt oder unbeschränkt, sowie vorübergehender oder endgültiger Brevet- bzw. Lizenzentzug gegenüber Personen, die der Verbandsgerichtsbarkeit unterstehen, wenn diese von einer Strafbehörde oder von Swiss Sport Integrity rechtskräftig verurteilt worden sind und das begangene Delikt in irgendeinem Zusammenhang mit dem Pferdesport steht und sie damit dem Ansehen desselben oder demjenigen des Verbandes geschadet haben. Dies gilt insbesondere für Delikte gegen Leib und Leben, Sexualdelikte oder Delikte im Bereich des Tier- oder Umweltschutzes.

² Die oder der Vorsitzende der Sanktionskommission kann aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages vom Vorstand, von Mitgliedern eines Technischen Komitees, einer Kommission oder einer Jury eine sofortige einstweilige Startsperrung gegen Personen oder Pferde verfügen. Die Dauer dieser einstweiligen Verfügung ist auf vier Wochen beschränkt.

In Fällen von litt. h) kann die Sanktionskommission des Weiteren auf schriftlich begründeten Antrag des Vorstandes Personen bereits vor einer rechtskräftigen Verurteilung vorläufig sperren bzw. suspendieren, sofern dies zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Ansehens des Pferdesportes bzw. des Verbandes als angezeigt erscheint.

³ Verfahren und Rekursrecht sind im Rechtspflegereglement geregelt.

12. Anhang II – Proteste und Rekurse

Der Anhang II zum GR ist integrierender Bestandteil des GR.

12.1 Gegenstand der Proteste

¹ Innert der nachstehend angegebenen Fristen kann gegen Folgendes Protest erhoben werden:

- a) gegen technische Einrichtungen (z.B. Abmessungen und Standort der Hindernisse; Abmessungen, Linienführung, Zustand der Bahn, usw.) bis vor dem ersten Start der betreffenden Prüfung;
- b) gegen Entscheide der Jury oder des Organisationskomitees betreffend die Qualifikation von Konkurrentinnen oder Konkurrenten, Eigentümerinnen oder Eigentümern oder Pferden sowie gegen irgendwelche reglementwidrige Handlungen bis 30 Minuten nach der Preisverteilung oder Rangverkündung der betreffenden Prüfung.

12.2 Aktivlegitimation

¹ Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer:in, Mitglieder der Technischen Komitees und nationale Richter:innen der betreffenden Disziplin, Mitglieder des Organisationskomitees, Mitglieder der Jury, Offizielle der betreffenden Veranstaltung, Eigentümer:innen, deren Pferd an einer Prüfung dieser Veranstaltung teilnimmt, Konkurrentinnen oder Konkurrenten, die ein Pferd in einer Prüfung vorführen, schriftlich Bevollmächtigte eines Eigentümers oder einer Konkurrentinnen oder Konkurrenten können bei der Jury Protest erheben.

12.3 Form der Proteste

¹ Jeder Protest ist der Jurypräsidentin oder dem Jurypräsidenten schriftlich in einfacher Ausfertigung unter Angabe des Begehrens, genauer Darlegung des Sachverhaltes und Nennung der Beweismittel einzureichen.

12.4 Kostenvorschuss

¹ Die oder der Protestierende hat – sofern er nicht in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer:in, Mitglied des Technischen Komitees der betreffenden Disziplin, als Mitglied des Organisationskomitees, als Mitglied der Jury oder als Offizieller der betreffenden Veranstaltung Protest erhebt – gleichzeitig mit der Einreichung des Protestes bei der Jury Fr. 300.– Kostenvorschuss zu hinterlegen.

² Wird der Protest gutgeheissen, so wird ein allfälliger Kostenvorschuss zurückerstattet.

³ Wird der Protest abgewiesen, so verfällt ein allfälliger Kostenvorschuss zugunsten der Kasse des Veranstalters.

12.5 Erledigung der Proteste

¹ Die Jury hat Proteste sofort schriftlich und begründet zu erledigen, unter Wahrung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs. Wird dieses rechtliche Gehör nicht gewährt, kann Rekurs eingereicht werden.

² Ist die sofortige Erledigung nach Ansicht der Jury nicht möglich, so sorgt sie dafür, dass die Proteste rasch behandelt und entschieden werden.

³ Kann ein Protest bezüglich der Qualifikation einer Eigentümerin oder eines Eigentümers, Konkurrentin oder Konkurrenten oder Pferdes nicht vor Beginn der in Frage stehenden

Prüfung entschieden werden, so darf die Konkurrentin oder der Konkurrent bzw. das Pferd „unter Protest“ starten. Das Anrecht auf einen etwa gewonnenen Preis steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Konkurrentin oder dem Konkurrenten jedoch erst dann zu, wenn der Protest endgültig zu seinen Gunsten entschieden ist.

12.6 Ungültigkeit der Proteste

¹ Proteste, für welche ein Kostenvorschuss geleistet werden muss, für die aber kein Kostenvorschuss hinterlegt wurde, oder Proteste, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen eingereicht wurden, sind ungültig.

12.7 Rekursrecht

¹ Das Rekursrecht ist im Rechtspflegereglement geregelt.

13. Anhang III – Vorgehen bei blutenden Pferden

Der Anhang III zum GR ist integrierender Bestandteil des GR.

Grundsätzlich muss bei einem Verdacht auf Vorhandensein von frischem Blut am Körper des Pferdes eine Kontrolle durch die Jurypräsidentin oder den Jurypräsidenten oder durch die Turniertierärztin oder den Turniertierarzt erfolgen. Dazu muss das Aufwärmen oder die Prüfung durch eine Jurypräsidentin oder einen Jurypräsidenten unterbrochen werden. Ist die Unterbrechung nicht möglich, muss das Pferd unmittelbar nach Beendigung der Prüfung untersucht werden.

Ist die Ursache der Blutung nicht feststellbar, erfolgt eine weitergehende Untersuchung durch die Tierärztin oder den Tierarzt. Je nach Ort der Blutung am Pferd erfolgt die Disqualifikation oder die Erlaubnis zu starten.

Pferde, bei welchen in Bereichen, auf die üblicherweise vom Pferdesporttreibenden eingewirkt wird (durch Hand, Bein, Sporen, Peitsche oder andere Hilfsmittel), Blut festzustellen ist, sind zu disqualifizieren, respektive nicht starten zu lassen.

Bei einer Blutung ausserhalb des üblichen Einwirkungsbereichs des Pferdesporttreibenden liegt es im Ermessen der verantwortlichen Jurypräsidentin oder Jurypräsidenten zu entscheiden, ob das Pferd zu disqualifizieren ist oder ob es starten, respektive die Prüfung weiterführen darf. Bei dieser Entscheidung wird die Turniertierärztin oder der Turniertierarzt, wenn von der Jurypräsidentin oder dem Jurypräsidenten als notwendig erachtet, beratend hinzugezogen.

Auf Basis der weiteren Untersuchung wird von der Jurypräsidentin oder vom Jurypräsidenten entschieden, ob das Pferd eine Zulassung für weitere Starts erhält.

Der Entscheid der Jurypräsidentin oder des Jurypräsidenten über die Disqualifikation ist gemäss Ziffer 2.4 GR endgültig und kann nicht angefochten werden.